

Beschilderung



Beispiel für das korrekte Ausfüllen der Angaben über den Einsatzort

Vorschriften

Plaketten werden nur an Gewerbebetriebe vergeben, deren überwiegender Geschäftszweck die Durchführung von handwerklichen Reparaturarbeiten ist. Die Notdienstplakette erhalten diese nur, wenn sich das Tätigwerden bei Notfällen aus dem Geschäftszweck heraus ergibt.

Das Fahrzeug kann von seiner Bauart her auch ein Pkw sein. Voraussetzung für die Einstufung als Werkstattfahrzeug ist:

- Der Einbau von Werkstatteinrichtungen oder
- die Mitführung von schweren Werkzeugen und Geräten, von schweren und sperrigen Gegenständen, die für die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind.

Das Fahrzeug muss nicht als Firmenfahrzeug beschriftet sein, eine entsprechende Beschriftung vermeidet aber Missverständnisse bei Kontrollen durch Polizei und Gemeindevollzugsdienst.

Wenn der kontrollierende Beamte bei ordnungsgemäß ausgefüllter Handwerkerplakette und bei Einhaltung der Bestimmungen entsprechend dem Merkblatt das Vorliegen der oben bezeichneten Vorschriften erkennen kann, ergibt sich regelmäßig keine Notwendigkeit des Einschreitens.

Sollte der erforderliche Sachverhalt wegen fehlender Einsicht in das Fahrzeug oder bei Unterbringung von Werkzeugen und Reparaturgegenständen im Kofferraum nicht an Ort und Stelle geklärt werden können, erfolgt zunächst eine gebührenpflichtige Verwarnung, allerdings mit Hinweis, dass diese bei Aufklärung des Sachverhalts zurückgenommen wird, sofern nicht gegen eine Bestimmung des Merkblatts verstoßen wurde.

Die Handwerkerplakette darf nur entsprechend den vorstehenden Bestimmungen und dem Merkblatt verwendet werden. Nicht zulässig ist die Verwendung insbesondere bei:

- Bauleitungstätigkeiten
- Besichtigungen aller Art und Besprechungen

In der Innenstadt darf die Handwerkerplakette nur bei nicht planbaren Einsätzen verwendet werden, in Bewohnerparkgebieten gilt die Plakette auch bei planbaren Einsätzen.

In den Fällen, wo eine Verwendung der Parkplakette nicht zulässig ist, sind bei der Straßenverkehrsbehörde, siehe Bestimmungen zur Plakettenregelung, Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.